

Ankündigung

eines Gegenantrags der BuCon GmbH für die

Ordentliche Hauptversammlung 2024

Avemio AG

Beschlussvorschlag neu

TOP 6 Schaffung eines bedingten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm aufzulegen und künftig ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung flexibel auf Finanzierungserfordernisse reagieren und die Finanzausstattung unter Nutzung aller sinnvoller Finanzierungsinstrumente bei Bedarf kurzfristig stärken zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines Bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt 60 % des derzeit bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024 I

Zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Options- und Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten [sowie zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen](#) wird eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 1.916.075,00 Euro eingeteilt in bis zu 1.916.075 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (Bedingtes Kapital 2024 I) beschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten (Kreis der Bezugsberechtigten) aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen (Zweck der bedingten Kapitalerhöhung).

Die Ausgabe der neuen Aktien im Falle der Ausgabe an Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten [erfolgt](#) zu dem entsprechend festzusetzenden Options- bzw. Wandlungspreis. Dieser Preis beträgt

- bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter

Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, wenn der Vorstand nicht einen höheren Bezugspreis festsetzt;

- ~~bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG 100% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.~~

Die konkrete Festsetzung des Preises erfolgt auf dieser Basis durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024 II

i) Zweck und Volumen

Zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege eines Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung über die Schaffung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG wird das Kapital der Gesellschaft um weitere bis zu 383.215,00 Euro eingeteilt in bis zu 383.215 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 II).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen.

ii) Begünstigter Personenkreis und Aufteilung

Die Aktienoptionen werden ausschließlich und wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Begünstigten verteilt:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Vorstand Avemio AG | bis zu 38.321 Optionen |
| - Geschäftsführer und Vorstände Tochtergesellschaften | bis zu 38.321 Optionen |
| - Mitarbeiter Konzern | bis zu 306.572 Optionen |

Die spezifische Verteilung der Aktienoptionen innerhalb der einzelnen Gruppen der Mitarbeiter entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Berechtigten erhalten stets nur Bezugsrechte als Angehörige einer Personengruppe; Doppelbezüge sind nicht zulässig. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der

Gewährung der Bezugsrechte in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen.

iii) Ausgabezeitraum und Laufzeit

Die Zuteilung der Aktienoptionen erfolgt in vier jährlichen Tranchen in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils vier Wochen nach Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Die spezifische Zu- und Verteilung der Aktienoptionen auf die Laufzeit entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit die Zuteilung nicht Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft. Die Zuteilung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft obliegt dem Aufsichtsrat.

iv) Inhalt der Aktienoption

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer nennbetragslosen Stammaktie (Stückaktie) der Gesellschaft gegen Zahlung des unter nachstehendem lit. vi) bestimmten Ausgabebetrag / Bezugspreises.

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Aktienoptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien gewähren kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung des Bezugsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt.

v) Wartezeit, Ausübungsfrist und -sperrfristen, Laufzeit

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabebetrag ausgeübt werden.

Nach Ablauf der Wartezeit können sämtliche Aktienoptionen – sofern das Erfolgsziel gemäß nachstehendem lit. vii) erreicht ist, außerhalb der Ausübungssperrfristen bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit nach diesem lit. v) jederzeit ausgeübt werden.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- der Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 15. Januar;
- der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tags der Hauptversammlung;
- der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden sowie
- der Zeitraum vom 15. Kalendertag vor der Veröffentlichung der Quartals- ergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zur Veröffentlichung der Quartals- ergebnisse bzw. des Jahresergebnisses.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen. Sofern der Vorstand betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und

sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt 5 Jahre ab dem Datum ihrer Zuteilung.

vi) Ausgabebetrag / Bezugspreis

Der Ausgabebetrag / Bezugspreis beträgt 15,00 Euro je Aktie, mindestens aber 120 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten sechzig Börsenhandelstagen vor der jeweiligen jährlichen Beschlussfassung des Vorstands über die Zuteilung der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen sechzig Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden. Die Festsetzung des Preises erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

vii) Erfolgsziel

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung mindestens 20 Prozent über dem Ausgabebetrag / Bezugspreis der jeweiligen Tranche liegt („Erfolgsziel“).

viii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Ausgabe-, Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, oder eine Dividende in außergewöhnlicher Höhe ausschüttet („Superdividende“), ist der Vorstand, bzw. soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf eine solche wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Gesellschaft wird kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien erhöht sich das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; der Ausübungspreis je Aktie wird in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsrechtsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis

erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in dem gleichen Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert. Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung der Aktienoption nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

ix) Keine Übertragbarkeit; Verfall von Aktienoptionen

Die Aktienoptionen werden als nicht übertragbare Aktienoptionen gewährt. Die Aktienoptionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Sämtliche nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos mit Ablauf der Laufzeit, d.h. nach fünf Jahren nach dem jeweiligen Ausgabetag. In den Fällen, in denen das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird, sowie für den Fall, dass der Berechtigte nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Anstellungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen, an dem ein Unternehmen der Avemio Group mindestens mit 50,1 Prozent beteiligt ist, eingeht, können Sonderregelungen für den Verfall der Aktienoptionen in den Optionsbedingungen vorgesehen werden.

x) Sonstiges

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

xi) Regelung weiterer Einzelheiten

Die weiteren Einzelheiten des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit es die Ausgabe von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft. Hinsichtlich der übrigen Bezugsberechtigten erfolgt die Festlegung der Einzelheiten durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, insbesondere die Bezugsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstandes betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen bezüglich des Verfalls von Bezugsrechten im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Regelungen, die für außergewöhnliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit für Erträge aus der Ausübung von Bezugsrechten vorsehen sowie weitere Verfahrensregelungen.

Der Vorstand hat zu diesem *Punkt 0* der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG und für die Schaffung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erstattet, welcher dieser Einladung zur Hauptversammlung als *Anlage* beigefügt ist.

c) Änderung von Abschnitt 8 der Satzung

Abschnitt 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„8 Bedingtes Kapital

8.1 Das Grundkapital ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 ~~und 2~~-AktG um bis zu 1.916.075,00 Euro eingeteilt in bis zu 1.916.075 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Options- und Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten ~~sowie zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen~~ bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen.

8.2 Das Grundkapital ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG um weitere bis zu 383.215,00 Euro eingeteilt in bis zu 383.215 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 II).

8.3 Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.“

Der Vorstand hat zu diesem Punkt 0 der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, welcher dieser Einladung zur Hauptversammlung als Anlage beigelegt ist.

d) Aufhebung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2023 und Beschluss eines neuen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- das am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I / 2023 aufzuheben und
- ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I / 2024 unter Nutzung des Bedingten Kapitals II zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I / 2023 niemals im Handelsregister eingetragen wurde; auch wurden unter diesem keinerlei Bezugs- oder ähnliche Rechte ausgegeben.

Für dieses neue Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gelten die Vorgaben des Bedingten Kapitals II gemäß diesem Tagesordnungspunkt, insbesondere was die folgenden Punkte betrifft:

- i) Volumen
- ii) Begünstigter Personenkreis und Aufteilung
- iii) Ausgabezeitraum und Laufzeit
- iv) Inhalt der Aktienoption
- v) Wartezeit, Ausübungsfrist und -sperrfristen, Laufzeit
- vi) Ausgabebetrag / Bezugspreis
- vii) Erfolgsziel
- viii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz
- ix) Keine Übertragbarkeit; Verfall von Aktienoptionen
- x) Sonstiges

Die weiteren Einzelheiten des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2024 werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit es die Ausgabe von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft. Hinsichtlich der übrigen Bezugsberechtigten erfolgt die Festlegung der Einzelheiten durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Vorstand und Aufsichtsrat werden angewiesen, alles Erforderliche zu unternehmen, um das Mitarbeiterprogramm umzusetzen und die Optionsrechte entsprechend den dann getroffenen Beschlüssen auszugeben.

Der Vorstand hat zu diesem *Punkt d)* der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Schaffung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, welcher dieser Einladung zur Hauptversammlung als *Anlage* beigefügt ist.